

**Vereinsordnung des Fördervereins  
für Kinder- und Jugendarbeit  
der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath e.V.  
vom 26. September 2012**

**Arbeitsweise des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege - insbesondere per E-Mail - gefasst werden, es sei denn ein Mitglied des Vorstands widerspricht dieser Vorgehensweise.
- (2) Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende berufen Vorstandssitzungen bei Bedarf - nach Möglichkeit mindestens 3 Mal pro Kalenderjahr oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies begehren - schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (3) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, in dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, in Abwesenheit der/des Vorsitzenden die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Alle Sitzungen des Vorstands werden durch die Schriftführerin/den Schriftführer protokolliert. Die Protokolle müssen durch einen Beschluss des Vorstands bestätigt werden.
- (7) In Eilfällen können die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister bis zu einer Höhe von EUR 200 über Mittel des Vereins beschließen. Die Beschlüsse müssen in der folgenden Vorstandssitzung durch eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
- (8) Die/der Vorstandsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende stimmen sich intern eng ab.

### **Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können nach einmaliger Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

### **Fördermittel durch Verein**

Ein Antrag auf Unterstützung durch den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand des Fördervereins zu stellen.